

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1883 Lollar

In der von der Generalversammlung am 13. März 2020 beschlossenen Fassung.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Hiermit werden Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung von Sportlern und Sportlerinnen führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1883 Lollar (TSG 1883 Lollar)“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 750 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35457 Lollar und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie in seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die TSG 1883 Lollar (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel sowie der Gemeinschaft innerhalb des Vereins unter Wahrung völliger politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der dazu erforderlichen Übungsstunden für alle Sparten,
 - b) die Anschaffung und Erhaltung der zur Durchführung der Übungsstunden notwendigen Geräte und Übungsplätze,
 - c) die Gewährleistung der Ausbildung und Unterstützung von Übungsleitern, welche die Ausbildung der Mitglieder und die Leitung der Übungsstunden usw. übernehmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon- und Seminarkosten, sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Verein zählt aktive, passive und jugendliche Mitglieder sowie Kinder.

- (4) Personen, die Vereinsmitglied werden wollen, haben dies schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, sofern der Vorstand nicht mit einfacher Stimmenmehrheit widerspricht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Mitglieder, die sich um die Sportbewegung innerhalb der TSG 1883 Lollar größere Verdienste erworben haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen persönlichen Daten bereitzustellen, Beiträge pünktlich zu entrichten, Vereinssatzungen und Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten, sowie alle Vereinsveranstaltungen und die aktiven Sportler zu unterstützen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen und Veranstaltungen des Sportes und des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres volles Stimmrecht mit Ausnahme von § 34 BGB. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Jüngeren Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Eine Beteiligung am Vereinsvermögen geschieht nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gezahlte Beiträge werden bei Kündigung nicht erstattet.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein zieht Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE08TSG00000754194 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird der ausstehende Beitrag dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren, die wegen eines Ausbildungsverhältnisses eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beanspruchen wollen, haben ihren Status dem Verein zu Anfang jedes

Jahres zu belegen. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, schuldet es den regulären Beitrag.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Mit dem Austritt oder einem Ausschluss erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie sonstige Rechte.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch Mitglieder muss schriftlich, per Post oder E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen können vom Vorstand aus Gründen des Alters und bei beruflich bedingtem Umzug des Mitglieds gewährt werden.
- (5) Mitglieder, die innerhalb des Vereins Funktionen bekleiden, haben vor ihrem Ausscheiden Rechenschaft bzw. Abrechnung vorzulegen.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Bedingungen des § 2, insbesondere seines Absatzes 2, nicht mehr entspricht.
- (7) Der Ausschluss soll erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Vergehen gegen Vereins- und Verbandsbeschlüsse, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb sowie außerhalb des Vereins.
- (8) Der Ausschluss soll auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Der Ausschluss soll weiterhin erfolgen, wenn das Mitglied dem Beitragseinzug widerspricht und in der TSG nicht mehr sportlich aktiv ist.
- (9) a) Den Ausschluss nach den Absätzen 6 und 7 vollzieht der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die nächste Generalversammlung möglich, die dann endgültig mit Stimmenmehrheit entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
b) Den Ausschluss nach Absatz 8 vollzieht die Mitgliederverwaltung in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen, ggf. aus Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Ausgaben bestehen aus Verwaltungsausgaben und Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Generalversammlung der Mitglieder, im Folgenden Generalversammlung genannt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem 1. Vorsitzenden, einem und höchstens zwei 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassierer, Schriftführer, Abteilungsleitern der einzelnen Sparten, deren Zahl der der jeweiligen Mitglieder anzupassen ist, sowie aus Beisitzern.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

- b) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Leitung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - d) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Generalversammlung gewählt wird.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein Beauftragter nach Bedarf einlädt.
 - (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikationsmedien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, hat der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
 - (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - (11) Der Vorstand soll mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 vorliegt. Er kann entsprechend eine Amtsenthebung aussprechen, wenn der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
 - (12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten sollen regelmäßig Versammlungen bzw. Zusammenkünfte der einzelnen Abteilungen abgehalten werden. Die Bekanntgabe dieser Versammlungen muss persönlich geschehen, ggf. auch durch die in der Abteilung üblicherweise genutzten elektronischen Medien.
- (2) Zum Abschluss eines Vereinsjahres hat regelmäßig eine Generalversammlung spätestens im darauf folgenden Halbjahr stattzufinden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Generalversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) etwaige Festsetzung der Beiträge,
 - e) etwaige Änderungen der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Diese Forderung ist mit eigenhändigen Unterschriften schriftlich zu stellen.
- (5) Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Bekanntgabe hat durch Veröffentlichung in den lokal zur Verfügung stehenden Druckmedien „Gießener Allgemeine Zeitung“, „Gießener Anzeiger“, gegebenenfalls zusätzlich im Lollarer „Blättche“ und in der „Kloppmaschin“ und/oder durch persönliche Einladung, auch in elektronischer Form, zu geschehen. Persönliche Einladungen gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Generalversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (6) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Generalversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Generalversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Generalversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, beziehungsweise einen Wahlleiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter: Bei Wahlen kann die Generalversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. In einer dann einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ist zur Bestätigung eine Stimmenmehrheit von 90 % erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen in seinem gesamten Bestand der Stadt Lollar zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes bestimmt und ist bei einer späteren Neugründung dann dem neuen Verein, der diese Satzung anerkennt, zu übereignen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 13. März 2020 beschlossen und genehmigt und trat am selben Tag in Kraft.